VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 (BT-Drucksache 21/1863)

hinsichtlich einer Formulierungshilfe zu § 118 Absatz 5 und 7 EnWG (neu)

Berlin, 30.10.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.
Zahlen Daten Fakten 2023
Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Hintergrund

Gegenstand der 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 3. November 2025 ist der **Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 (BT-Drucksache 21/1863)**. Die Ausführungen in dieser Stellungnahme beziehen sich auf eine dem VKU vorliegende **Formulierungshilfe vom 15. Oktober 2025** mit dem Titel „**Unmittelbare Weitergabe zuschussbedingter Strompreisentlastung zum 1. Januar 2026 (§ 118 Absatz 5 EnWG-neu)**".

Anlass ist die beabsichtigte Regelung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds in Höhe von 6,5 Mrd. Euro, wie sie bereits in ähnlicher Höhe (5,5 Milliarden Euro) im Jahr 2023 erfolgt ist, die dann aber aus Haushaltsgründen nicht vollzogen wurde.

Mit dem Zuschuss wird ein zentraler Punkt des Koalitionsvertrages aufgegriffen: Die dauerhafte und allgemeine Senkung der Strompreise durch Reduktion der Umlagen und Netzentgelte. Der Zuschuss zu den Entgelten der Übertragungsnetzbetreiber führt aber nicht zu einer gleichmäßigen Senkung der Stromkosten, sondern wirkt zum einen regional unterschiedlich und entlastet industrielle Großverbraucher stärker. Deswegen ist es nicht verständlich, dass der Gesetzentwurf nicht die im Koalitionsvertrag vorgesehene Umlagensenkung aufgreift, sondern sogar ausführt, es gebe keine Alternativen zu dem gewählten Vorgehen. Dies hat der VKU bereits hinlänglich in seiner Stellungnahme zur Absenkung der ÜNB-Entgelte zum 22. August 2025 kritisiert, auf die wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich verweisen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Die Mitgliedsunternehmen des VKU bewirtschaften aktuell rund 803.000 Kilometer Stromverteilnetze und 339.000 Kilometer Gasverteilernetze. Über 90 % der Erneuerbaren-Energien-Anlagen speisen in die Netzebenen der Verteilnetzbetreiber – die Hoch-, Mittel- und Niederspannung – ein. Die Energiewende findet in den Verteilnetzen statt. In der Endkundenversorgung mit Strom haben die Mitgliedsunternehmen des VKU einen Marktanteil von 66 %.
- Mehr als 99 Prozent der Industrie-, Gewerbe- und Nicht-Haushaltskunden in Deutschland beziehen ihr Gas aus den Verteilernetzen, darunter rund 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen mit mehreren Millionen Arbeitsplätzen. Sprich: Der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, hängt an den Verteilernetzen.
- Die Entlastung der Strombezugskosten ist damit für die Mitgliedsunternehmen des VKU ein zentrales Anliegen. Ebenso wichtig ist es aber auch, dass die Entlastungen regional gleichmäßig wirken und nicht einzelne Verbraucher bei der

Entlastung bevorzugt werden. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Formulierungshilfe zur unmittelbaren Weitergabe zuschussbedingter Strompreisentlastung zum 1. Januar 2026 (§ 118 Absatz 5 EnWG-neu)

1. Ausgangspunkt

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, für das Jahr 2026 einen Bundeszuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu den Übertragungsnetzkosten zu gewähren. Dieser Zuschuss soll die Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) um rund 57 Prozent senken und damit die Stromkosten für Verbraucherinnen und Verbraucher reduzieren.

Der VKU unterstützt grundsätzlich das Ziel, Haushalte und Betriebe von steigenden Energiekosten zu entlasten. Allerdings enthält die in der Formulierungshilfe vorgeschlagene Regelung – **insbesondere der neue § 118 Abs. 5 EnWG** – **erhebliche rechtliche, systemische und praktische Schwächen.** Diese drohen, das beabsichtigte Entlastungsziel zu verfehlen und gleichzeitig die Marktprozesse der Stromversorgung erheblich zu stören.

2. Zentrale Bewertung

a) Unverhältnismäßiger Eingriff in die Preisbildungsmechanismen

Die vorgeschlagene Regelung geht deutlich über das eigentliche Ziel – die Weitergabe der ÜNB-Kostensenkung – hinaus. Sie verpflichtet Stromlieferanten, die in § 40 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 EnWG genannten Preisbestandteile (Stromsteuer, Umlagen, Aufschläge, Netz- und Messentgelte) zum 1. Januar 2026 neu zu saldieren und ihre Strompreise vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den diese Kalkulationsbestandteile zum 01.01.2026 gegenüber ihrer Höhe zum 01.01.2025 gesunken sind.

Dies bedeutet de facto ein gesetzliches Preisänderungsverbot für alle anderen Kostenkomponenten – etwa Beschaffungskosten oder Konzessionsabgaben. Damit greift der Gesetzgeber unzulässig in die marktorientierte Preisbildung ein.

Bereits heute bestehen klare rechtliche Vorgaben, die sicherstellen, dass Kostensenkungen – insbesondere bei Netzentgelten und Umlagen – an die Kunden weitergegeben werden. **Sowohl in der Grundversorgung (§ 5a StromGVV) als auch außerhalb gilt die Pflicht, gesunkene Preisbestandteile in der Kalkulation zu berücksichtigen**. Eine zusätzliche gesetzliche Preisvorgabe ist daher nicht erforderlich.

Vielmehr würde sie dazu führen, dass Kunden außer dem gesenkten Saldo aus Stromsteuer, Umlagen und Aufschlägen sowie Netz- und Messentgelten von anderen möglichen Kostensenkungen nicht zum 01.01.2026 profitieren könnten.

b) Praktische Umsetzung zum 1. Januar 2026 unrealistisch

Der Gesetzesentwurf sieht ein **Inkrafttreten frühestens Ende November 2025** vor. Zu **diesem Zeitpunkt haben alle Energieversorger ihre Preise für das Jahr 2026 bereits kalkuliert, veröffentlicht und den Kundinnen und Kunden mitgeteilt**.
Eine nachträgliche gesetzliche Verpflichtung zur Preisanpassung binnen weniger Wochen ist praktisch nicht umsetzbar und rechtlich fragwürdig.

Hinzu kommen die im **Änderungsentwurf vorgesehenen Transparenzpflichten (§ 118 Abs. 5, 7 EnWG)**: Netzbetreiber und Lieferanten müssten künftig „doppelte" Entgeltwerte ausweisen – einmal mit und einmal ohne Bundeszuschuss. Die dafür **notwendigen IT-Anpassungen in den Abrechnungssystemen (z. B. SAP IS-U) sind in der Kürze der Zeit technisch nicht realisierbar**. Viele Stadtwerke befinden sich zudem in laufenden Systemumstellungen auf SAP HANA, sodass hier bereits die Änderungssperre von SAP greift. Während der Änderungssperre werden keine funktionalen oder technischen Änderungen am laufenden System durchgeführt, um die Systembasis für die Migration zum neuen Modell stabil zu halten. Als Folge sind zusätzliche Anpassungen faktisch unmöglich.

Das Ergebnis wäre ein erhebliches Bürokratie- und Kostenaufkommen – ohne erkennbaren Mehrwert für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

c) Keine einheitliche Entlastungswirkung

Der **Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten entfaltet regional sehr unterschiedliche Wirkungen**. Ursache ist die sogenannte **vertikale Kostenwälzung im Stromnetz**: Die Entgelte werden von der Höchstspannungsebene schrittweise auf die Verteilnetzebenen weitergegeben. Dabei hängt der Entlastungseffekt wesentlich von der lokalen Stromerzeugungs- und Verbrauchsstruktur ab.

Netzgebiete mit hoher dezentraler Einspeisung, insbesondere aus Erneuerbaren Energien, beziehen deutlich weniger Strom aus dem vorgelagerten Netz und profitieren daher kaum vom Zuschuss.

Die Folge wäre eine **sehr ungleiche Verteilung der Entlastung zwischen städtischen und ländlichen Regionen.** In der Praxis könnte dies zu **zahlreichen Rückfragen, Missverständnissen und sogar rechtlichen Auseinandersetzungen führen – das Gegenteil von Transparenz und Akzeptanz**.

d) Fehlender Kundennutzen

Für die **meisten Endkunden wird der Zuschuss auf der Stromrechnung kaum spürbar sein.** Der **Effekt auf den Gesamtstrompreis hängt von vielen weiteren Faktoren ab** – etwa von den Beschaffungskosten oder anderen Abgaben und Umlagen.

Gemindert wird der Effekt ferner bei der hohen Zahl an Endverbrauchern, welche von ihrem Lieferanten im rollierenden Verfahren abgerechnet werden. Bei den rollierenden Abrechnungen erfolgen die Kundenabrechnungen fortlaufend in periodisch versetzten Intervallen, um eine gleichmäßige und kundenfreundliche Verteilung der Abrechnungs- und Zahlungsprozesse zu erreichen. Im Ergebnis treten hier die Entlastungseffekte erst mit zeitlichem Versatz auf oder müssten mit erheblichem administrativem Aufwand zeitanteilig eingefügt werden.

Die verpflichtende doppelte **Ausweisung der Netzentgelte auf der Rechnung würde die Übersichtlichkeit weiter verschlechtern, obwohl das EnWG ausdrücklich „leicht verständliche Rechnungen" fordert (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)**. Ein kurzer erläuternder Hinweis zur staatlichen Entlastung auf der Rechnung oder auf der Homepage des Lieferanten würde denselben Informationszweck deutlich effizienter erfüllen.

3. Forderungen des VKU

Der VKU begrüßt das Ziel, Stromkunden finanziell zu entlasten. Der vorliegende Gesetzentwurf erreicht dieses Ziel jedoch nicht, sondern schafft neue Komplexität und rechtliche Unsicherheit.

Wir fordern daher:

- **Begrenzung des § 118 Abs. 5 EnWG auf die unmittelbare Weitergabe der ÜNB-Kostenreduktion** – ohne Eingriff in die übrigen Preisbestandteile.

- **Wahrung der bestehenden Preisänderungsmechanismen nach StromGVV** und BGH-Rechtsprechung.

- **Verzicht auf zusätzliche Transparenzpflichten und Doppelausweisungen in den Rechnungen** – stattdessen ein einheitlicher, kurzer Hinweis auf den Zuschuss.

- **Berücksichtigung realistischer Umsetzungsfristen, damit Stadtwerke und Energieversorger rechts- und IT-sicher handeln können**.

- **Anerkennung der ungleichen Verteilungswirkungen des Zuschusses auf die verschiedenen Netzebenen bei einer ausschließlichen Subventionierung über die ÜNB-Entgelte** – diese führt auf Grund des Prinzips der vertikalen Kostenwälzung zwangsläufig zu regionalen Ungleichheiten bei den tatsächlichen Entlastungen.

Fazit

Der Gesetzgeber hätte frühzeitig dem VKU-Vorschlag zu einer hälftigen Aufteilung der Mittel auf ÜNB-Umlagen und Netzentgelte folgen sollen – dieser lag bereits im März 2025 allen relevanten Stellen vor. **Der offensichtlich von dem Ringen nach Akzeptanz bei der Bevölkerung getriebene Versuch, jetzt systematische Schwächen des Gesetzentwurfes durch rechtlich fragwürdige, praxisferne und untaugliche Transparenzanforderungen zu lösen, muss dringend sofort gestoppt werden**.

Perspektivisch lässt sich nur durch eine **hälftige Aufteilung der Bundeszuschüsse** eine sachgerechte, praktikable und faire Umsetzung des Bundeszuschusses erreichen – im Sinne der Stromkundinnen und -kunden ebenso wie der kommunalen Energieversorger.

Wenn dies kurzfristig nicht für 2026 möglich ist, sollte schnellstmöglich für 2027 Klarheit geschaffen werden, um nicht im nächsten Jahr in die gleich Situation mit unrealistischen Umsetzungsfristen wie in diesem Jahr zu geraten.

Die Vorschläge des VKU dazu liegen seit Langem auf dem Tisch, es fehlt bislang an dem politischen Willen, diese auch zeitnah umzusetzen. Dieses Defizit darf jetzt nicht mit dieser Formulierungshilfe noch verschlimmert werden.